



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Drechsler, Wolfgang: Französische Justiz

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

gebirge verlegen zu wollen, denn man hat auch auf dem rechten Indusufer Terrainstudien gemacht und die Linien Kalabagh=Bannu und von hier wieder zurück zum Indus nach Dera Ismail Khan ins Auge gefaßt.

Hand in Hand geht hiermit die Frage einer dritten Überbrückung des Indus auf der Strecke Attok=Sukkur, die schon eingehend erwogen wird. In Frage kamen vier Stellen: bei Kuschalgarh, Kalabagh (demnächst Eisenbahnstation), Dera Ismail Khan und in der Nähe von Dera Ghafi Khan. Von diesen wurden jedoch die beiden ersten Plätze, als zu nahe bei Attok liegend, oder was wohl wichtiger sein dürfte, zu weit von der Linie Sukkur=Quetta entfernt, verworfen, man gelangte aber auch bei den beiden andern zu keinem abschließenden Resultat, sondern schlug vor, das Indusbett bei Dera Ismail Khan auf etwa 1000 Meter Breite einzudämmen und, bis eine Brücke erbaut werden könnte, vorläufig eine Dampffähre einzurichten, die man, sofern sich das Bedürfnis herausstellen sollte, vielleicht später auch bei Dera Ghafi Khan herstellen will. Dennoch dürfte die Frage bald eine andre Lösung erfahren.

Die großen, oben näher erörterten Unzuträglichkeiten, die auf Linie II von dem Verkehr über das Bolan- und Hamaiagebirge unzertrennlich sind, haben nämlich die indische Regierung veranlaßt, auf die Auswahl einer kürzern und bequemern Verbindung zwischen dem Indus und dem Plateau von Pishin und von Quetta, den Schlüssel zu den südlichen Pässen über das Suleimangebirge, bedacht zu sein. Eine solche ist denn auch in dem Thale des Flusses Jhob gefunden worden, das aus der Gegend von Dera Ismail Khan an der afghanischen Grenze entlang auf das gedachte Plateau führt. Die im Jahre 1891 begonnenen Vorarbeiten sind nahezu vollendet, sodaß in nicht zu ferner Zeit der Eröffnung eines Schienenweges mit geringern Steigungen entgegenzusehen werden darf, der der Regierung die nötigen Garantien für die schnelle Versammlung ausreichender Streitkräfte in diesem Grenzabschnitt zur Verteidigung des Plateaus von Pishin oder zur Besetzung Kandahars bietet.



## Französische Justiz

Von Wolfgang Drechsler in Göttingen



ährend eines längern Aufenthalts in Frankreich habe ich immer mit besonderm Interesse die Sitzungen in den Justizpalästen besucht, vor allem in Paris. Der Reisende, der kein Jurist ist, wird sich hier meist damit begnügen, die wunderbare Sainte Chapelle zu besuchen und einen flüchtigen Blick in die gewaltige Salle des Pas-Perdus zu werfen, wo sich im schwarzen Talar eine zahllose Schar von Advokaten ergeht. Aber es lohnt sich sehr, einen Schritt weiter in die Sitzungsräume zu thun. Da hört man nicht nur ein gutes Französisch, auch ein großer Teil des französischen Lebens spielt sich hier ab. Allerdings

thut man gut, die Bekanntschaft eines Advokaten zu suchen; denn die Sitzungsräume sind fast immer so überfüllt, daß man kaum etwas sehen und hören kann, wenn einem nicht ein maître, so ist der Titel des französischen Advokaten, zu einem guten Platz auf den Bänken der Advokaten verhilft. Die dichtgedrängte Menge besteht zum großen Teil aus Zuschauern. Denn der Franzose nimmt ein lebhaftes Interesse an der Rechtspflege. Diesem Bedürfnis entsprechend bringen die Zeitungen nicht nur ihre täglichen, etwas romantisch ausgeschmückten Berichte aus dem Palais de Justice, sondern auch Artikel über den Vorsitzenden des Gerichts, den Staatsanwalt oder den Untersuchungsrichter. Auch das Publikum der Cafés-Concerts und namentlich der Sommertheater in den Provinzstädten liebt Gerichtsszenen auf der Bühne, besonders solche pikanter Art, und ergötzt sich an der karikierten Zeichnung der Richter. Leider begnügt man sich nicht immer mit einem platonischen Interesse für die Rechtspflege; die Presse greift bei auffallenden Verbrechen sogar oft in den Gang der Untersuchung ein. Das Bedürfnis des Publikums nach neuen Mitteilungen veranlaßt die Zeitungen, den Gang der Untersuchung beständig zu veröffentlichen und häufig selbst eine private Untersuchung mit Zeugenvernehmungen usw. zu führen. Ähnliches haben wir ja auch bei uns im Königer Prozesse erlebt, aber die französische Presse z. B. im Humbert-Crawford-Prozess hat denn doch noch bei weitem die deutsche übertroffen. Insbesondere entfaltete der *Matin* eine rege Thätigkeit, und sein Berichterstatter Mouton geriet dabei mit dem Untersuchungsrichter Leydet hart aneinander. In der That hat eine solche Einmischung der Presse seine großen Gefahren, denn die ständigen Veröffentlichungen über die Schritte, die unternommen sind, des flüchtigen Verbrechers habhaft zu werden, dienen diesem oft dazu, sich der Verhaftung zu entziehen. Ebenso gefährlich ist die private Vernehmung von Zeugen, namentlich wenn Parteiinteressen in Frage stehn. Denn der Zeuge wird dadurch oft nach einer bestimmten Richtung hin beeinflusst und verliert seine Unbefangenheit.

Dem lebhaften Interesse der Franzosen an der Rechtspflege und ihrem Sinn für Formen entspricht es, daß sich die französische Justiz mit mehr Glanz und Feierlichkeit umgiebt als die unsre. Die Justizpaläste sind meist sehr stattliche Gebäude und oft von großer künstlerischer Schönheit, wie z. B. das berühmte Palais de Justice in Rouen. In den Sitzungen selbst dient eine große Anzahl uniformierter Gardiens zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des richterlichen Ansehens. Wirkungsvoll ist das Erscheinen des Gerichtshofs, den ein Diener mit lauter Stimme: *La cour!* ankündigt, und der von Anwälten, Parteien und Publikum durch Erheben von den Sitzen feierlich begrüßt wird. Die Hauptaufmerksamkeit richtet sich immer auf die *Plaidoyers* der Anwälte, und ohne deren schwungvolle, formvollendete Reden ist keine französische Gerichtsitzung denkbar. Es ist in der That ein Genuß, ihnen zuzuhören. Allerdings vermißte ich oft die juristische Schärfe, denn häufig reden sie nicht von der That, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, sondern von seiner schmerzgebeugten alten Mutter oder seiner trostlosen jungen Frau und den unglücklichen kleinen Kindern, von denen das jüngste erst einige Wochen alt ist. Die Anwälte wenden sich mehr an das Gefühl als an den Verstand, und man

hat die Empfindung, daß sie mehr für das Publikum als für den Richter sprechen. Allerdings ist auch der französische Richter dem Appell an das Gefühl nicht unzugänglich und läßt sich vielleicht in seinem Urteil zuweilen mehr durch Empfindungen als durch logische Schlüsse leiten. Mir ist ein Fall in Erinnerung, wo zwei Deutsche wegen Diebstahls verurteilt wurden, und wo die wenig freundliche Stimmung der französischen Richter gegen Deutschland recht fühlbar wurde. Auch ein englischer Journalist, der mit zuhörte, fand, daß gegen die Deutschen mit ziemlich viel Voreingenommenheit verfahren wurde. Am Schluß der Verhandlung ließ dann der Staatsanwalt zur großen Befriedigung des Publikums den beiden Deutschen durch den Dolmetscher sagen, wenn sie stehen wollten, sollten sie in Deutschland bleiben und hätten nicht nötig, nach Frankreich zu kommen.

Jedenfalls steht der französische Richter den Gesetzesparagraphen sehr frei gegenüber. Insbesondere fiel mir auf, wie das Gericht die Höhe von Schadenersatzansprüchen glatt und schnell ohne langes Beweisverfahren nach seinem Ermessen festsetzte. Gerade in diesem Punkte können wir von den Franzosen lernen. Denn bei uns ist der Richter darin oft zu engherzig und verlangt einen genauen zahlenmäßigen Nachweis, wie er vielfach gar nicht erbracht werden kann, statt eine freie Würdigung eintreten zu lassen.

Das gerichtliche Verfahren hat im allgemeinen sehr viel Ähnlichkeit mit dem deutschen, denn die französischen Einrichtungen haben den unsern ja auch vielfach zum Vorbild gedient. Aber es finden sich doch einige interessante Abweichungen. So wirkt z. B. die Staatsanwaltschaft, die bei uns im wesentlichen nur in Strassachen thätig ist, in Frankreich in ausgedehnter Weise in Zivilsachen mit. Ihr steht das unbedingte Recht zu, in Zivilsachen ihre Meinung zu äußern, und in vielen Fällen muß sie es thun: so bei Ablehnung von Richtern, bei Prozessen des Staats oder der Gemeinden. In solchen Fällen giebt der Staatsanwalt seine Meinung am Schluß der Verhandlung ab; nach ihm darf niemand mehr das Wort ergreifen. Hierin prägt sich noch die ursprüngliche Stellung des Staatsanwalts aus, der als Vertreter des Königs (*procureur du roi*) ein Hüter des Gesetzes war. Diese Einrichtung ist heutzutage offenbar veraltet, denn der Fiskus und die Gemeinden haben ihren eignen juristischen Vertreter; aber sie bietet den Vorteil, daß der Staatsanwalt nicht einseitig wird und zugleich Ziviljurist bleibt. In Frankreich findet denn auch ein fortwährender Wechsel zwischen Richtern und Staatsanwälten statt, wie die Personalnotizen in den Zeitungen beweisen. Auch ist es vielfach üblich, daß der junge Jurist seine Laufbahn bei der Staatsanwaltschaft beginnt.

Tiefgreifender sind die Abweichungen im Strafverfahren. Vor allen Dingen giebt es in Frankreich keine Schöffengerichte. Während die Übertretungen vom *juge de paix* abgeurteilt werden, gehören sämtliche Vergehen zur Zuständigkeit des aus drei Juristen gebildeten *tribunal correctionnel*. Ob diese Einrichtung wünschenswert ist, kann zweifelhaft sein. Denn die Schöffengerichte haben sich bei uns im allgemeinen bewährt. Auch die gesamte Zeitrichtung geht dahin, daß sich die Laien an der Rechtsprechung beteiligen. Ich erinnere nur an die Gewerbegerichte, Kammern für Handelsachen, Sünungsschiedsgerichte usw. In

der That ist eine solche Mitwirkung von Männern aus der Praxis vorteilhaft, wenn man eine verständige Auswahl trifft. Jedoch darf man nicht soweit gehn und Laien das Urtheil allein überlassen, wie beim Schwurgericht. Es waren allerdings vorwiegend politische Gründe, die im Jahre 1848 dazu geführt haben, die Schwurgerichte nach französischem Muster bei uns einzuführen. Seitdem sind vielfach Bedenken gegen sie laut geworden. Auch in Frankreich hat man teilweise schlechte Erfahrungen gemacht. So ereignete sich z. B. 1897 in Korsika folgender Fall. Der Bandit Renucci, der in der Stadt Bocognano einen Gerichtsvollzieher erschossen hatte, wurde ausnahmsweise gefaßt und vor das Schwurgericht zu Bastia gestellt. In dem Augenblick, als sich die Geschwornen zur Beratung zurückziehen wollten, überbrachte man dem Obmann einen Brief. Hierin bedrohte der Onkel des Angeklagten, ein berühmter Bandit, den Obmann und mehrere Geschworne mit dem Tode, wenn sie Renucci verurteilten. Die Geschwornen, Bauern aus der Umgegend, lebten in Furcht vor den Banditen. Als sie den Saal wieder betraten, lautete ihr Botum auf „nicht schuldig.“ Der Fall machte damals großes Aufsehen, und vielfach forderte man, durch ein Gesetz die Schwurgerichte für Korsika in Marseille zu bilden. Richtiger wäre es, die Schwurgerichte zu reformieren und einen Gerichtshof zu bilden, an dem auch Juristen teilnehmen müßten, denn diese werden von vornherein dahin erzogen, sich nur unter das Gesetz zu stellen, und können deshalb den subjektiven Einflüssen, wie Furcht oder Mitleid, eher das Gleichgewicht halten.

Einen Ersatz für das Fehlen der Schöffengerichte haben die Franzosen in der unbedingten Zulässigkeit der Berufung gegen die Urtheile des tribunal correctionnel, während wir in Deutschland noch immer auf die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern warten. Überhaupt sind die Garantien für den Angeklagten im allgemeinen noch größer als bei uns. Bedeutungsvoll ist namentlich das Gesetz vom 8. Dezember 1897, das jedem Beschuldigten das Recht giebt, in Gegenwart eines Advokaten vernommen zu werden. Auch ist der Verkehr zwischen einem Verhafteten und seinem Anwalt keiner Kontrolle unterworfen.

Bei der Vollstreckung der Strafen sind die Franzosen bestrebt, den Ideen der Humanität nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Durch Vermittlung unsrer Regierung war es mir möglich, eine Anzahl französischer Gefängnisse zu besuchen. Von diesen sind die neuerbauten, besonders das Gefängnis in Fresnes bei Paris mit allen den modernen Einrichtungen versehen, wie man sie etwa Gefangnen zu gute kommen lassen darf. Vielleicht übertreibt man darin sogar etwas. Jede Zelle hat Wasserleitung und elektrisches Licht. Durch gute Baderäume ist für die Reinlichkeit der Gefangnen gesorgt. Eine reichhaltige Bibliothek steht ihnen nach der Arbeit zur Verfügung. In den Kellern des Gefängnisses lagern viele Fässer mit Wein, der den Gefangnen mit achtzehn Centimes das Liter berechnet wird. Natürlich erhalten ihn nur die Gefangnen, die sich gut führen, und auch nur in beschränktem Maße. Dabei muß man ferner berücksichtigen, daß der Wein ein Volksnahrungsmittel in Frankreich ist. Andererseits ist die Behandlung ernst und streng. Jeder Gefangne hat seine Zelle für sich und kommt mit den andern Gefangnen überhaupt nie in Berührung.

Man will ihn dadurch vor schlechtem Einfluß schützen und hat dieses Verfahren der Einzelhaft für alle die Personen eingeführt, die zu geringern Strafen, nämlich bis zu einem Jahre Gefängnis, verurteilt sind. In den ältern Gefängnissen ist dieses Verfahren allerdings noch nicht durchgeführt worden, so z. B. gerade in Marseille, wo sehr viele schlechte Elemente zusammenkommen. Es macht hier einen eigentümlichen Eindruck, Franzosen, Deutsche, Italiener, Spanier und Araber in buntem Gemisch zusammen eingesperrt zu sehen.

Bei der humanen Behandlung, die den Gefangenen in Frankreich zu teil wird, muß man jedoch bedenken, daß die schweren Verbrecher nicht im Lande bleiben, sondern deportiert werden. Wie in den Strafkolonien die Behandlung ist, entzieht sich der Kontrolle, und nur zuweilen dringen Gerüchte über das fürchterliche Los der Verurteilten zu uns. Ich erinnere nur an die Erzählungen über die Behandlung von Dreyfus. Thatsache ist jedenfalls, daß die Franzosen mit der Deportation keine kolonialen Erfolge aufzuweisen haben, wie etwa die Engländer, die die Kolonisation von Australien dieser Einrichtung verdanken.

Einen erfreulichen Fortschritt hat man in Frankreich in der Behandlung der Kinder gemacht. Während diese früher, und teilweise noch heute, in dieselben düstern Gefängnisse gebracht wurden wie die Erwachsenen und unter derselben harten Behandlung standen, hat man sich davon überzeugt, daß dies der Gesundheit der Kinder gefährlich ist und sie auch nur selten bessert. Darum hat man jetzt den Anfang gemacht, Ackerbaukolonien zu schaffen, wo die Kinder im Freien arbeiten müssen und in strenger Zucht an eine nützliche und gesunde Thätigkeit gewöhnt werden.

Eine große Rolle in der französischen Justiz spielt der Anwaltstand. Er ist gewissermaßen das Sprungbrett zu den höhern Staatsstellen. Aus den Reihen der Anwälte gehn die Politiker und die Minister hervor. Es giebt in Frankreich eine gewaltige Zahl von Anwälten, und da die bessern oft in die Beamtenlaufbahn übergehn, so ist es natürlich, daß der zurückbleibende große Rest nicht ganz so angesehen ist wie der Beamte, der magistrat. Eigentümlich bei dem französischen Anwaltstande ist der Unterschied zwischen *avoué* und *avocat*. Der *avoué* ist die eigentliche Partei im Zivilprozeß, ihm fällt die Bearbeitung der Akten zu; aber er kann nicht vor Gericht auftreten, sondern muß dies dem *avocat* überlassen. Eine ähnliche Trennung bestand früher bei der Staatsanwaltschaft. Der *procureur général* hatte die Bearbeitung der Akten, der *avocat général* die Vertretung in der Sitzung. Nachdem man sich von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Arbeitsordnung überzeugt und bei der Staatsanwaltschaft die Bestimmung aufgehoben hat, nimmt es wunder, daß dieser Zopf beim Anwaltstande bestehen geblieben ist.

Von dem Anwaltstand völlig getrennt ist das Notariat. Diese Scheidung haben wir ja auch teilweise in Deutschland. Ob sie zweckmäßig ist, kann zweifelhaft sein. Jedenfalls wird der Rechtsanwalt in der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit meist eine nützliche Ergänzung seiner Prozeßpraxis sehen. Die Zahl der *avoués* und *notaires* ist in Frankreich gesetzlich genau bestimmt. Ihre Kundschaft ist ein Bestandteil ihres Vermögens, der an den Nachfolger abgetreten wird. Kein *avoué* oder Notar kann ohne die Abtretungs-

urkunde eines bisherigen avoué oder Notars angestellt werden. Deshalb finden wir die uns etwas fremd anmutende Erscheinung in Frankreich, daß sich ein Notar oder avoué die Stelle von seinem Vorgänger kaufen muß, falls er es nicht vorzieht, dessen Tochter oder Witwe zu heiraten.

Wenn ich zum Schluß die Eindrücke zusammenfasse, die ich von der französischen Justiz erhalten habe, so geht mein Urteil dahin, daß die französische Gesetzgebung im allgemeinen bestrebt ist, in der Entwicklung der Rechtspflege nicht still zu stehn. Umwälzende Neuerungen sind zwar seit langem nicht erfolgt, aber das ist auch nicht erforderlich. Die Franzosen haben schon seit etwa hundert Jahren ein einheitliches Recht, das sich ruhig und gleichmäßig weiter entwickelt, da der Richterstand von dem fortwährenden Wechsel der Regierung und der politischen Strömungen fast unberührt bleibt. Der französische Richter scheint auch besonders befähigt zu sein, den sich ändernden Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden. Freilich auch in Frankreich schilt man über die Urteile, aber wo geschieht das nicht? Einer ist immer der Unterliegende und mit dem Urteil unzufrieden. Zugeben muß man, daß die Ausbildung der französischen Richter nicht so gründlich ist wie bei uns. Gleich nach vollendetem Studium kann man Richter oder Advokat werden, während bei uns noch eine mehrjährige Thätigkeit als Referendar und ein zweites schwieriges Examen vorgeschrieben ist. Jedenfalls aber nimmt der französische Richter eine hochgeachtete, viel erstrebte und viel beneidete Stellung ein. Daß er bestechlich ist oder aus persönlichem Ehrgeiz falsche Untersuchungen führt, wie es in dem Schauspiel „Die rote Robe“ geschildert wird, glaube ich nicht. Denn während man sich wohl erzählt, daß Abgeordnete oder höhere Staatsbeamte ihre Stellungen dazu benützen, ihren oder ihrer Verwandten persönlichen Vorteil zu erreichen, habe ich nie gehört, daß in Frankreich ähnliche Vorwürfe gegen den Richterstand erhoben worden wären.



## Goethe und der italienische Dichter Vincenzo Monti

**A**ls Goethe im Sommer 1786 von Karlsbad aus nach Italien aufbrach, erging es ihm wie seiner Sphigenie, die an dem Ufer von Tauris lange Tage steht „das Land der Griechen mit der Seele suchend.“ Er schaute von den Abhängen der Alpen nach den Fluren Italiens mit einer Sehnsucht hinab, wie sie kaum ein anderer gefühlt hat. Die körperlichen Übel und die seelische Niedergeschlagenheit, die ihn in Weimar quälten, hatten in dem Grade zugenommen, daß er sich davon befreien mußte, wenn er weiter leben und weiter wirken wollte. Dazu kam sein heißer Durst nach der Kunst, deren heilig Bild, wie es in seinem Tagebuche heißt, er in die Seele prägen und zu stillem Genuße bewahren wollte. Und doch blieb er seinen Freunden in der Heimat treu; für sie wollte er Natur, Kunst, Land und Leute kennen lernen und in seinen